

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN FÜR DIE STADT PRITZWALK



Geltungsbereich: Stadt Pritzwalk und die Ortsteile Alt Krüssow, Beveringen, Buchholz, Falkenhagen, Giesensdorf, Kemnitz, Mesendorf, Sadenbeck, Schönhagen, Seefeld, Steffenshagen, Wilmersdorf

Jahrgang 7

22. April 2026

Ausgabe 5/2026

BEKANNTMACHUNG DES WAHLLEITERS

gemäß § 60 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG)
i.V.m. § 80 Abs. 1 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV)
über das Ausscheiden eines Vertreters und die Berufung von Ersatzpersonen
(Sitzübergang) für die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Pritzwalk

Sitzübergang auf eine Ersatzperson des Wahlvorschlagsträgers Bürgerbündnis Prignitz – Vernunft und Gerechtigkeit (BüP) zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung Pritzwalk am 03.06.2026

Das gewählte Mitglied Herr Hartmut Winkelmann verzichtet gemäß § 59 Absatz 1 Nr. 1 BbgKWahlG auf seinen Sitz als gewähltes Mitglied in der Stadtverordnetenversammlung Pritzwalk zum 31.01.2026. Damit verliert er die Rechtsstellung als Mitglied der Stadtverordnetenversammlung Pritzwalk.

Gemäß § 60 Absatz 3 BbgKWahlG habe ich festgestellt, dass der Sitz in der Stadtverordnetenversammlung Pritzwalk auf die 3. Ersatzperson des Wahlvorschlages

der BüP, Herrn Kai Neumann, zum 02.04.2026 übergegangen ist.

Herr Kai Neumann hat am 01.04.2026 den freien Sitz innerhalb der gesetzlichen Frist angenommen.

Gegen diese Feststellungen des Wahlleiters der Stadt Pritzwalk sind die in §§ 55 bis 58 BbgKWahlG genannten Rechtsbehelfe gegeben.

Pritzwalk, den 13.04.2026

gez. Jan Waldmann
Wahlleiter

Allgemeinverfügung der Stadt Pritzwalk zur Abwendung gesundheitlicher Gefahren durch den Eichenprozessionsspinner

Auf der Grundlage der §§ 1 Abs. 1 und 2, 5, 13, 14, 15, 17, 18 und 19 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) vom 21. August 1996 (GVBl.I/96, [Nr.21], S. 266), zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 05. März 2024 (GVBl.I/24, Nr. 9), S. 19 und des § 1 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) vom 07. Juli 2009 (GVBl.I/09 Nr. [12] S. 262, 264), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 08. Mai 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 8], S. 4) i. V. m. § 35 S. 2 Art. 1 und § 41 Abs. 3 S. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236) geändert worden ist, wird zum Zwecke der Vorbeugung und zum Schutz von Leben und Gesundheit der Menschen vor den Gefahren durch die vermehrt auftretenden Eichenprozessionsspinner nachfolgend durch die zuständige Ordnungsbehörde verfügt:

1. Durch die zuständige Ordnungsbehörde werden nach Biozidrecht Maßnahmen zur Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners (*Thaumetopoea processionea*) durch Ausbringung des Mittels Foray ES zum Gesundheitsschutz durchgeführt und gestattet (Bekämpfungsmaßnahmen).
2. Die Anwendung des Mittels Foray ES erfolgt an befallenen Eichenbäumen der Pflanzengattung *Quercus* auf Flächen der Allgemeinheit, auf privaten Grundstücken mit hoher Eichenpopulation, an öffentlichen Straßen und Alleen sowie Waldflächen nach dem Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG). Sofern Flächen Privater von den Bekämpfungsmaßnahmen betroffen sind, ist der Einsatz von diesen Personen zu dulden.
3. Die Bekämpfungsmaßnahmen erfolgen auf einer Gesamtfläche von ca. 1,8 ha aus der Luft mittels Hubschrauber (Luftbekämpfung) und durch fahrzeuggeführte Sprühgeräte vom Boden (Bodenbekämpfung).
4. Als zu bekämpfende Flächen kommen betroffene Gemarkungen in Betracht, welche in den Anlagen und Karten dargestellt sind.

Zu den zu behandelnden Flächen gehören:

- öffentliche Straßen wie Gemeinde-, Kreis-, Landes- und Bundesstraßen,
- Waldflächen nach dem Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG),
 - o Zum Schutz der Waldbesucher werden die betroffenen Flächen mit dem Beginn der Bekämpfung mit „Foray ES“ für 12 Stunden gesperrt. Das Betreten, Befahren und Reiten sowie sonstiger Aufenthalt auf den betroffenen Flächen ist im angegebenen Zeitraum verboten. Die Sperrung wird durch Ausschilderung kenntlich gemacht. Den Anweisungen der Ordnungskräfte ist Folge zu leisten.
- bewohnte Gebiete, soweit sich aus dieser Allgemeinverfügung nichts anderes ergibt.

5. Zum Schutz von Personen, die sich auf den unter Punkt 4. benannten Flächen des Landesamtes für Umwelt befinden könnten, werden die betroffenen Flächen mit dem Beginn der Bekämpfung mit „Foray ES“ für 12 Stunden gesperrt. Das Betreten, Befahren und Reiten sowie sonstiger Aufenthalt auf den betroffenen Flächen ist im angegebenen Zeitraum verboten. Die Sperrung wird durch Ausschilderung kenntlich gemacht. Den Anweisungen der Ordnungskräfte ist Folge zu leisten.

6. Um die Abdrift des Biozids in angrenzende Nicht-Zielflächen (insbesondere Oberflächengewässer und naturschutzrechtlich geschützte Gebiete) zu vermeiden, ist bei der Anwendung ein größtmöglicher Sicherheitsabstand (mindestens 25 m) zu Nicht-Zielflächen einzuhalten.

7. Soweit in Naturschutzgebieten und Natura 2000-Gebieten auch Bereiche mit besonderer Gefährdungslage für die menschliche Gesundheit bekämpft werden, werden die Befreiungen auf Grund von entsprechenden Anträgen nach Beteiligung der anerkannten Naturschutzverbände von der unteren Naturschutzbehörde erteilt.

8. Als Bekämpfungszeitraum werden die 16. bis 25. Kalenderwoche vom 15. April bis 15. Juni 2026

festgesetzt. Der Bekämpfungszeitraum hängt von dem konkreten Schlupfzeitpunkt der Raupen des Eichenprozessionsspinners und den Witterungs- und Vegetationsverhältnissen ab. Die genauen Termine der Bekämpfung werden auf der Website der Stadt „www.pritzwalk.de“ bekannt gegeben.

9. An geeigneten Befallsstellen wird das Bekämpfungsmittel vom Hubschrauber aus auf befallene Bäume aufgebracht. Während des Einsatzes des Hubschraubers ist der Aufenthalt im unmittelbaren Wirkungsbereich des Luftfahrzeuges verboten. Für die Zeit während des Einsatzes und unmittelbar danach werden kurzfristig Straßen, Wege und Flächen gesperrt. Den Weisungen der verantwortlichen Personen, die vor Ort die Sperrung von Verkehrs- und sonstigen Flächen umsetzen und überwachen, ist Folge zu leisten.

10. Fenster und Türen in Richtung der zu behandelnden Flächen sind während des Einsatzes geschlossen zu halten.

11. Die sofortige Vollziehung der Allgemeinverfügung wird im öffentlichen Interesse zum Schutz von Leben und Gesundheit für die Menschen angeordnet, die sich in dem Gebiet der Stadt Pritzwalk aufhalten.

12. Die Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben und wird damit wirksam.

13. Einsichtnahme in die Allgemeinverfügung mit ihrer Begründung, ihren Anlagen und ihren Karten können in Pritzwalk, der Gartenstraße 12, Haus 2, Zi. 207 zu den folgenden Zeiten erfolgen:

Montag und Mittwoch	09:00 Uhr – 15:00 Uhr
Dienstag	09:00 Uhr – 17:00 Uhr
Donnerstag	09:00 Uhr – 16:00 Uhr
Freitag	09:00 Uhr – 11:00 Uhr

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadt Pritzwalk, Marktstraße 39 eingelegt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Widerspruch und Klage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung haben. Das Verwaltungsgericht Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 32, 14469 Potsdam, kann auf

Antrag die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen. Auf Antrag kann die Stadt Pritzwalk die Vollziehung aussetzen.

Entscheidungen über einen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung stellen keinen Verwaltungsakt dar und sind daher nicht mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

Falls der Antrag in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Er ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Potsdam über die auf der Internetseite www.erv.brandenburg.de bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Pritzwalk, den 09.04.2026

gez.
Dr. Ronald Thiel
Bürgermeister

Pritzwalk mit seinen Ortsteilen ist das starke Zentrum im Herzen der Prignitz. Vielfältige Bildungs-, Freizeit- und Kulturangebote sowie eine sehr gute Verkehrsanbindung zeichnen unseren Standort aus. Gemeinsam wollen wir ihn weiter voranbringen, gemäß unserem Slogan „Pritzwalk, wie es euch gefällt“.

Der Bürgermeister und sein Team verstehen sich als Dienstleister für alle Bürgerinnen und Bürger aus der Stadt und den Ortsteilen. Um bisher Erreichtes zu festigen und weitere Chancen zu nutzen, suchen wir qualifizierte und motivierte Teamverstärkung als:

Baumkontrolleur (m/w/d/k.A.)

In Voll-/ Teilzeit

Ihre Aufgaben:

- regelmäßige Überprüfung des Baumbestands auf Schäden, Pilzbefall, Totholz und Krankheiten
- Beurteilung des Gefahrenpotenzials und Festlegung notwendiger Maßnahmen
- Erstellung und Pflege des Baumkatasters für die Stadt Pritzwalk
- Durchführung von Baumkontrollen im Hinblick auf Baumerhaltung und Verkehrssicherungspflicht
- Einsatz im Bauhof

Ihr Profil:

- eine erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung Forstwirt (m/w/d), Gärtner (m/w/d) oder Vergleichbares
- Fortbildung zum zertifizierten Baumkontrolleur (m/w/d) bzw. die Bereitschaft zur Weiterbildung
- detaillierte Kenntnisse in der Baumpflege/Baumstatik
- zuverlässige und gewissenhafte Arbeitsweise
- Führerscheinklasse B erforderlich, BE wünschenswert

Unser Angebot:

- Vergütung nach dem TVöD-VKA in der Entgeltgruppe 7
- Jahressonderzahlung sowie jährliches Leistungsentgelt
- 30 Tage Urlaub sowie bezahlte Freistellung am 24.12 und 31.12
- betriebliche Altersvorsorge sowie vermögenswirksame Leistungen
- Dienstrad-Leasing über unseren Anbieter „Businessbike“
- Einbindung in ein gestaltungswilliges Team als moderner Kommunaldienstleister
- sehr gute Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten

Für inhaltliche Fragen steht Ihnen Herr Sill unter Telefon 03395/76 08 91 oder per Mail an bewerbung@pritzwalk.de gern zur Verfügung.

Die Stadt Pritzwalk trifft Personalentscheidungen nach Eignung, Befähigung und Leistung. Schwerbehinderte (Nachweis bitte einreichen) werden bei gleicher Eignung vorrangig berücksichtigt.

Fühlen Sie sich angesprochen?

Dann freuen wir uns auf Ihre schriftliche Bewerbung mit vollständigen Zeugnisabschriften, lückenloser Dokumentation des bisherigen Werdegangs (qualifizierte Arbeitszeugnisse) und Nachweisen zu fachspezifischen Fort- und Weiterbildungen.

Bitte senden Sie Ihre Bewerbungsunterlagen bis zum **17.05.2026**

per E-Mail an bewerbung@pritzwalk.de

Kennwort **Baumkontrolle**

oder postalisch an

Stadtverwaltung Pritzwalk
Personal
Marktstraße 39
16928 Pritzwalk

Wir weisen darauf hin, dass von der Stadt Pritzwalk keine Kosten im Zusammenhang mit dem Bewerbungsverfahren übernommen werden. Die Rücksendung der Bewerbungsunterlagen erfolgt nur bei Beifügung eines ausreichend frankierten Rückumschlags.

Datenschutz: Mit der Übersendung Ihrer Bewerbungsunterlagen erteilen Sie Ihre Einwilligung nach § 6 Abs. 1 lit. a DSGVO (Datenschutz-Grundverordnung) zur Verarbeitung der darin enthaltenen Daten zum Zwecke des Auswahlverfahrens für die vorliegend ausgeschriebene Stelle. Dies schließt die Weitergabe der Daten an die Beteiligten im Auswahlverfahren ein. Die Daten werden mit Ablauf von sechs Monaten nach Abschluss des Auswahlverfahrens gelöscht.

Richtlinie der Stadt Pritzwalk zur Förderung der Ansiedlung von Ärzten in der Stadt Pritzwalk zur Sicherstellung der gesundheitlichen Daseinsvorsorge

1. Ziele der Richtlinie

Die medizinische Versorgung im ländlichen Raum, so auch in der Stadt Pritzwalk, steht vor enormen Herausforderungen hinsichtlich des demografischen Wandels und des sich weiter verschärfenden Fachkräftemangels. Um dem entgegenzuwirken, hat sich die Stadt Pritzwalk entschieden, die Ansiedlung von Ärzten in der Stadt Pritzwalk durch diese Richtlinie zu fördern.

Zentrales Ziel der Stadt Pritzwalk ist es, allen Bürgerinnen und Bürgern eine wohnortnahe und qualitativ hochwertige medizinische Versorgung gewährleisten zu können.

2. Zweck der Zuwendung

2.1. Zweck der Förderung ist die Sicherstellung einer bedarfsgerechten fach- und hausärztlichen Versorgung der Bürgerinnen und Bürger in der Stadt Pritzwalk. Zur Erreichung dieses Zwecks soll Fachärzten ein finanzieller Anreiz und andere Hilfen nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen geboten werden.

2.2. Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach dieser Richtlinie besteht nicht, vielmehr entscheidet die Stadt Pritzwalk als bewilligende Stelle nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

3. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich umfasst das gesamte Pritzwalker Stadtgebiet inklusive aller Ortsteile. Die Förderung richtet sich an alle Fachärzte, die sich unter den nachfolgenden Bedingungen in der Stadt Pritzwalk mit einer Praxis neu niederlassen wollen bzw. eine Facharztneuan siedlung anstreben.

4. Fördervoraussetzungen

4.1. Antrags- und förderungsberechtigt sind nach Inkrafttreten dieser Richtlinie Vertragsärzte, denen eine Zulassung oder Ermächtigung in eigener Praxis für den Vertragsarztsitz Pritzwalk vom Zulassungsausschuss bei der KVBB erteilt wurde. Zum Zwecke der Vereinfachung wird nur die Bezeichnung Fachärzte verwendet.

4.2. Antrags- und förderungsberechtigt sind auch

Fachärzte, die eine Praxis eines ausgeschiedenen oder ausscheidenden Arztes übernehmen oder mit einem zusätzlichen Vertragsarztsitz eine bestehende Praxis erweitern.

4.3. Eine Förderung von Heilpraktikern, Apothekern, Ausübenden von Heilhilfsberufen sowie Tiermedizinern ist ausgeschlossen.

4.4. Der Antrag auf Förderung kann bis zu 12 Monate vor einer geplanten Niederlassung/Übernahme/Erweiterung im Sinne der Absätze 1 und 2 dieser Richtlinie gestellt werden.

Er ist spätestens zum Zeitpunkt der Zulassung durch die KVBB und in jedem Falle vor der Praxiseröffnung und Aufnahme der Tätigkeit in Pritzwalk zu stellen.

5. Gegenstand und Höhe der Förderung

5.1. Die Stadt Pritzwalk gewährt je Niederlassung/Übernahme/Erweiterung eine einmalige finanzielle Förderung für die Ausübung der praktizierenden Tätigkeit mit einer Fördersumme in Höhe von bis zu 25 % der Gesamtinvestition, maximal jedoch 55.000,- € (brutto).

5.2. Förderungsfähig im Sinne von § 4 sind:

- Umbau, Renovierung von Praxisräumen, Anschaffung von medizinischen Geräten und Praxisausstattung,
- Kosten des Praxisumzuges – wobei ein Praxisumzug innerhalb von Pritzwalk nicht gefördert wird,
- Kosten des privaten Wohnungsumzuges, sofern der Hauptwohnsitz nach Pritzwalk verlegt wird,
- Inanspruchnahme von Sprachkursen für die deutsche Sprache.

5.3. Des Weiteren bietet die Stadt Pritzwalk Unterstützung bei der Praxis- und Wohnraumsuche sowie Beratungsleistungen zu Kinderbetreuungs- und Bildungseinrichtungen.

6. Verfahren

6.1. Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist nur möglich, wenn der Antrag schriftlich unter Beifügung geeigneter, prüfbarer Unterlagen (Mietvertrag, Kostenvoranschlag, Darlehensvertrag, Bankbeschei-

nigung, Bescheinigung einer Praxisübernahme oder Neueinrichtung o. ä.) gestellt wird. Eine Förderung bereits laufender oder abgeschlossener Maßnahmen ist nicht möglich.

6.2. Die Stadt Pritzwalk kann nach pflichtgemäßem Ermessen ergänzende Unterlagen, Nachweise o. ä. verlangen.

6.3. Über die Gewährung von Fördermitteln entscheidet die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Pritzwalk.

6.4. Die Bewilligung der Förderung, Festsetzung ihrer Höhe und weitere Modalitäten der Bewilligung und Auszahlung erfolgt durch Bescheiderteilung der Stadt Pritzwalk.

7. Sonstige Bestimmungen

7.1. Der Förderungsempfänger hat der Stadt Pritzwalk mit Aufnahme der praktizierenden Tätigkeit, spätestens jedoch nach Ablauf von 12 Monaten nach Abschluss der Vereinbarung, unaufgefordert Nachweise über die zweckentsprechende Verwendung der Mittel vorzulegen. Dies kann in Form von Rechnungen, Mietverträgen oder in anderer geeigneter Form erfolgen.

7.2. Eine zusätzliche Förderung durch Dritte ist zulässig und wird auf die Förderung der Stadt Pritzwalk grundsätzlich nicht angerechnet. Der Förderungsempfänger ist jedoch verpflichtet, bei Beantragung von Förderungen aus anderen Quellen die aus dieser Richtlinie erhaltene Förderung der Stadt Pritzwalk wahrheitsgemäß anzugeben.

7.3. Bei der Förderung der Stadt Pritzwalk handelt es sich um eine Subvention gemäß § 264 Strafgesetzbuch. Die für die Gewährung der Förderung maßgeblichen Tatsachen sind subventionserheblich im Sinne des § 1 Brandenburgisches Subventionsgesetz i. V. m. § 2 Subventionsgesetz in der jeweils geltenden Fassung. Mit dem Förderantrag ist eine entsprechende Erklärung gemäß Anlage 1 abzugeben.

7.4. Die Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen bzw. die Verordnungen (EU) Nr. 360/2012 und 1407/2013 der Kommission vom 25. April 2012 und 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf DAWL-„De-minimis“-Beihilfen ist zu beachten.

7.5. Jegliche Änderungen hinsichtlich der im Förderantrag gemachten Angaben sind der Stadt Pritzwalk unverzüglich mitzuteilen.

7.6. Der Förderungsempfänger verpflichtet sich, die Niederlassung in Pritzwalk für mindestens 5 Jahre aufrechtzuerhalten und dort die ärztliche Tätigkeit in diesem Zeitraum mit mindestens 30 Stunden (Sprechstunden/ Öffnungszeiten) pro Woche tatsächlich auszuüben.

7.7. Die Förderung ist zurückzuzahlen, wenn die geförderte ärztliche Tätigkeit nicht aufgenommen oder vor Ablauf der 5 Jahre beendet wird, es sei denn, die vorzeitige Aufgabe erfolgt aus Gründen, die der Förderungsempfänger nicht zu vertreten hat. Die Rückzahlungssumme errechnet sich aus dem Betrag der ausgezahlten Förderung dividiert durch 60 (Monate der Bindungsdauer) multipliziert mit der Anzahl der Monate, die noch zum Ende der Bindungsdauer fehlen. In besonderen Härtefällen kann auf eine Rückzahlung ganz oder teilweise verzichtet werden. Die Entscheidung über besondere Härtefälle trifft die Stadt Pritzwalk nach pflichtgemäßem Ermessen.

8. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt mit dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung in Kraft. Sie kann durch einen separaten Beschluss der Stadtverordnetenversammlung aufgehoben werden.

Pritzwalk, den 26.11.2025

Dr. Ronald Thiel
Bürgermeister

Im Original unterzeichnet

IMPRESSUM

Amtliche Bekanntmachungen für die Stadt Pritzwalk

Auflage: 7800 Stück, Verteilung an alle Haushalte,
erhältlich im Rathaus Pritzwalk, Marktstraße 39

Herausgeber: Stadt Pritzwalk
Kontakt: Stadt Pritzwalk, Marktstraße 39, 16928 Pritzwalk
Telefon: 03395/76 08 52, E-Mail: stadt@pritzwalk.de, www.pritzwalk.de

Druck und Vertrieb: LINUS WITTICH Medien KG
Röbeler Straße 9, 17209 Sietow
Telefon 039931/579-0, info@wittich-sietow.de, www.wittich.de